

Eidgenössisches Personalamt

Nomination

Viele Bundesangestellte haben zum Teil lukrative Nebenjobs. Das Eidgenössische Personalamt (EPA) führte eine Datenbank mit rund 2600 bewilligten Nebenbeschäftigungen. Anfang 2013 verlangte Blick-Politikchef Joël Widmer Einblick in diese Liste. Doch das EPA mauerte. Der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDöB) sprach sich dann im Juni 2014 in seiner Schlichtungsempfehlung für die Veröffentlichung aller Daten aus. Trotzdem mauerte das EPA weiter. Es wollte lediglich die Nebenjobs von Amtsdirektorinnen und -direktoren herausgeben. Und es stellte extreme Gebührenforderungen: Pro Name würde die Herausgabe 100 Franken kosten. Die gesamte Liste also über 200 000 Franken.

Im September 2015 entschied dann das Bundesverwaltungsgericht, dass alle Nebenjobs von Beamten in "höheren Führungsfunktionen" zu veröffentlichen seien. Bei den tieferen Chargen habe der Bund die Daten in „anonymisierter Form“ zugänglich zu machen. Doch das EPA lieferte die Liste noch immer nicht. Stattdessen änderte das Personalamt zwei Monate nach dem Gerichtsentcheid seine Richtlinien für die Erfassung von Nebenbeschäftigungen.

Mit gravierenden Folgen: Gemäss neuem Reglement löschte die Verwaltung über die Hälfte der eingetragenen Nebenjobs. Statt 2600 Einträge erhielt der Blick ein halbes Jahr später – nach Bereinigung der Datenbank – noch 108 Nebenjobs von Kadermitarbeitenden und 1030 weitere, anonymisierte Nebenbeschäftigungen. Das nach drei Jahren warten und kämpfen. Immerhin gab die Verwaltung die Daten schlussendlich kostenlos heraus.

Die Nomination soll auf das grundsätzliche Problem hinweisen, dass die Behörden während des laufenden Verfahrens plötzlich die Spielregeln ändern.

Stellungnahme

Das Eidgenössische Personalamt EPA hat gegenüber investigativ.ch auf eine Stellungnahme zur Nomination verzichtet.

Vor Verwaltungsgericht hatte das Personalamt argumentiert, der Aufwand eine solche Liste aus der Datenbank heraus zu erstellen sei unverhältnismässig hoch. Weiter argumentierte das Personalamt, es handle sich bei den Nebenbeschäftigungen um besonders schützenswerte Personendaten. Deshalb könne der grösste Teil nicht veröffentlicht werden.

Zum Abbau der gesammelten Daten teilte das EPA dem Blick mit, die „Bereinigung“ der Datenbank sei seit längerem geplant gewesen und habe nichts mit der Anfrage des Journalisten zu tun. Es habe innerhalb der Bundesverwaltung eine uneinheitliche Erfassungspraxis bestanden. Deshalb habe man das Reglement geändert und die Datenbank angepasst. Das EPA hatte gegenüber dem Blick erklärt, es handle sich um eine dynamische Datenbank, die sich laufend verändere. Deshalb sei es nicht mehr möglich, die umfassende Liste von 2600 Einträgen (wie sie zur Zeit der Geschickstellung bestand) nachträglich zur Verfügung zu stellen.

Bundesstrafgericht

Nomination

Es ist ein grundsätzliches Problem: Ein Journalist deckt einen Mangel auf und meldet ihn den Behörden. Doch statt ein Dankeswort zu hören, wird der Aufdecker von den Behörden verfolgt und bestraft. So geschehen bei Joël Boissard von RTS.

Nach seinem Umzug von Frankreich in die Schweiz erhielt er die Abstimmungsunterlagen im Frühling 2015 gleich zweimal. Eine Sicherheitslücke, wie Boissard mit seiner Reportage aufzeigte. Boissard konnte via Genfer E-Voting-System problemlos doppelt abstimmen. Über diesen Missstand und seine doppelte Stimmabgabe informierte Boissard umgehend die Genfer Staatskanzlei. Diese wiederum meldete den "Wahlbetrug" den Justizbehörden.

Im November 2016 verurteilte die Bundesanwaltschaft Boissard per Strafbefehl. Dieser rekurrierte. Am 3. April 2017 hat nun auch das Bundesstrafgericht den Journalisten zu einer bedingten Geldstrafe von zwei Tagessätzen von 200 Franken verurteilt und ihm die Verfahrenskosten von 2500 Franken aufgebürdet.

Aus Sicht von investigativ.ch hat die Justiz dabei zu wenig berücksichtigt, dass Boissard als Journalist gehandelt hat. Und dass es ein sehr grosses öffentliches Interesse gibt, Mängel am Wahlsystem aufzudecken. Immerhin handelt es sich dabei um einen Pfeiler unserer Demokratie. Und weil der Bund in Zukunft flächendeckend auf E-Voting setzen will, haben Mängel am System haben eine staatspolitische Dimension.

Das Bundesstrafgericht hätte Boissard aus Sicht von investigativ.ch deshalb den Rechtfertigungsgrund "Wahrung berechtigter Interessen" zugestehen müssen.

Die Nomination soll auf das grundsätzliche Problem hinweisen, dass Journalisten, die für eine Recherche im öffentlichen Interesse kleine Delikte begehen, schlecht geschützt sind.

Stellungnahme

Das Bundesstrafgericht wollte gegenüber investigativ.ch keine Stellungnahme abgeben. In seinem Urteil schreibt das Bundesstrafgericht, der Tatbestand der Wahlfälschung gemäss Artikel 282 des Strafgesetzbuches sei erfüllt. Der Journalist sei sich bewusst gewesen, dass die doppelte Stimmabgabe strafbar sei. Das Bundesstrafgericht sagt weiter, die doppelte Stimmabgabe sei für die journalistische Recherche "nicht sachdienlich" gewesen. Für das Gericht brachte die doppelte Stimmabgabe für die Recherche nichts und war gar nicht geeignet, den Missstand aufzudecken.

So kritisiert das Gericht unter anderem, Boissard habe gar nicht gewusst, ob seine zweite Stimme effektiv gezählt worden sei. So betrachtet habe Boissard mit seiner doppelten Stimmabgabe (und seinem Rechtsbruch) gar keine neuen Fakten gewonnen. Das Gericht schreibt im Urteil, Boissard hätte sich nach Erhalt der zwei Stimmcouverts einfach bei der Staatskanzlei erkundigen können, ob er nun doppelt abstimmen könnte. Es gebe keine Hinweise, dass die Behörde dann das Problem verschwiegen hätte.

Wie das Gericht in seiner Pressemitteilung betont, habe es Boissard nicht für seine Berichterstattung verurteilt, sondern für seine Recherche, in deren Rahmen er das Delikt beging. Damit sei auch sein Recht auf freie Meinungsäusserung und das Recht der Öffentlichkeit informiert zu werden nicht tangiert.

Kantonsgericht Graubünden

Nomination

Norbert Brunner, Präsident des Kantonsgerichts Graubünden, wollte schriftliche Urteile geheim halten, obwohl die Verfassung verlangt, dass sie öffentlich zugänglich sind. Brunner weigerte sich im Februar 2016, der SRF-Journalistin (und Co-Präsidentin von investigativ.ch) Stefanie Hablützel zwei Urteile im Fall der St. Moritzer Skeleton-Bahn Cresta Run zugänglich zu machen. Diese Urteile seien geheim, weil sie nicht rechtskräftig seien - da sie vor Bundesgericht angefochten oder gar aufgehoben wurden.

Doch diese Haltung widerspricht dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit, wie er in der Bundesverfassung festgeschrieben ist (Art. 30 Abs. 3 BV). Darum hat das Bundesgericht Brunners Entscheid im Juni 2016 mit klaren Worten gerügt: Die Praxis des Bündner Kantonsgerichts habe „weder eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz noch lässt sie sich auf Art. 69ff StPO stützen. (...) Mit ihrer Praxis, die Einsicht auf rechtskräftige Urteile zu beschränken, untergräbt die Vorinstanz die Kontrollfunktion der Medien. (...) Bei von der Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Urteilen wird den Medien eine Kenntnisnahme sogar gänzlich verunmöglicht, obwohl sich die Justizkritik auch auf aufgehobene Urteile beziehen kann.“ (1C_123/2016 vom 21. 6. 2016).

Genau: Die aufgehobenen Entscheide sind für die Justizkontrolle nicht selten die wichtigsten. Das zeigt gerade der Bündner Fall. Denn das Bundesgericht hat beide Urteile, die Brunner geheim zu halten versuchte wegen klaren Fehlern aufgehoben. Der Fall liegt deshalb derzeit zum dritten Mal beim Bündner Kantonsgericht.

Die Nomination von Kantonsgerichtspräsident Norbert Brunner will auf das grundsätzliche Problem hinweisen, dass Medienschaffende beim verfassungsrechtlich klar abgesicherten Zugang zu Urteilen und Strafbefehlen auch in anderen Kantonen immer wieder Steine in den Weg gelegt werden.

Heiter-ernste Stellungnahme

Wehe dem, der nur einmal wagt zu überlegen,
ob's richtig ist, den Medien alles herzugeben.

Selbst der, der mündlich alles offen legt,
sieht sich später gründlich abgesägt.

Jetzt, sofort und stante pede,
sonst eröffnen wir die Fehde!

Das Wort des Richters reicht beileib' nicht aus,
das Dokument, das frische, rück heraus!

Obwohl man doch schon alles weiss,
will man's haben schwarz auf weiss.

Man sattelt die Prinzipien, reitet los,
eine zweite Story wäre doch famos.

Nun endlich, das höchste der Gerichte
soll es zeigen diesem Bösewichte!

Ein Exempel wird nun statuiert,
damit, wer bockig, bald pariert.

Und es bald aus Lausannes Hallen schallt:
seid ihr im Osten völlig durchgeknallt?

Gefragt ist heut' nur nackte Transparenz,
die Medien: Kontrollinstanz mit Kompetenz.

D'rum ihr Bündner auf dem Lande,
über euch nur Schimpf und Schande!

Die viert' Gewalt wird erste sein –
endlich nicht nur bloss zum Schein.

Welch' ein Triumph, Welch' Hochgenuss,
ein Kantersieg aus einem Guss!

Nur eins würd' uns doch stark verdriessen,
könnt' man's einmal bloss geniessen.

D'rum wollen wir erneut die Siegerfahne hissen
und mit dem Preis dem Bremser flutsch ans
Schienbein pissen.